

Verfügungsfonds – Richtlinie der Stadt Ettlingen

Die Stadt Ettlingen erlässt in Gestalt einer Verwaltungsanweisung folgende Richtlinie für einen Verfügungsfonds zur Stärkung des Innenstadtbereiches:

Vorbemerkungen

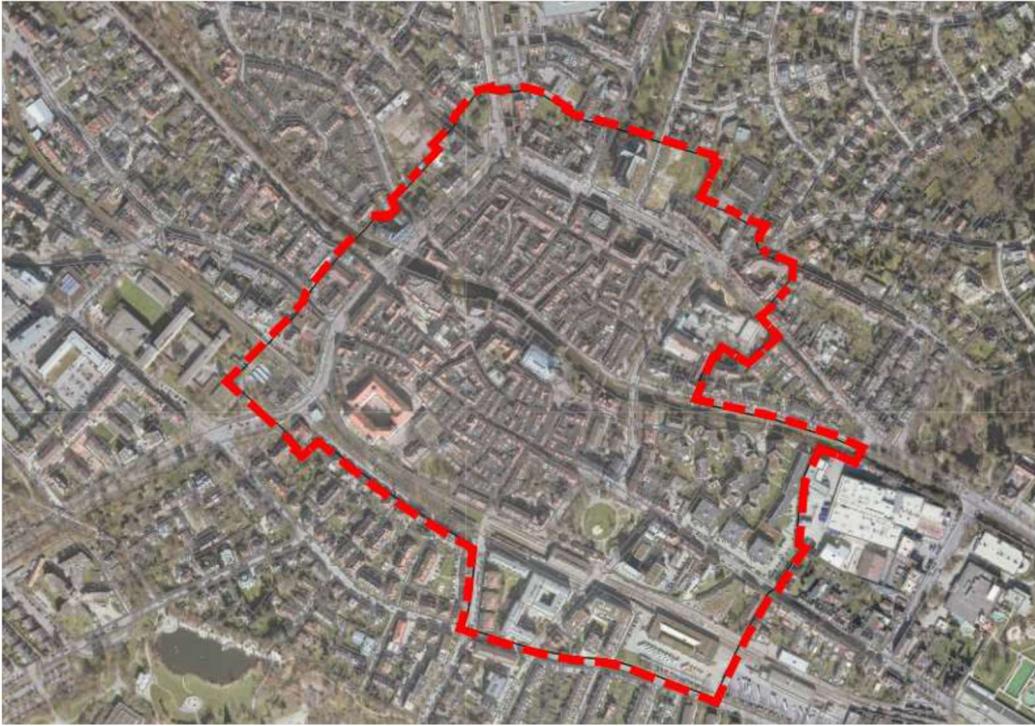
Die Stadt Ettlingen ist im Jahr 2022 mit dem Projekt „Beleben & Belegen – Ettlingen“ in das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (im Folgenden: ZIZ) aufgenommen worden. Das Projekt zielt dabei vor allem auf die Erarbeitung eines innovativen Konzeptes, einer Handlungsstrategie und deren Umsetzung sowie der Entwicklung der Innenstadt hin zu einem resilienten und multifunktionalen Identifikationsraum ab. Neben der Aufstellung eines Maßnahmenplanes für das Leerstandsmanagement steht auch dessen Umsetzung im Fokus. Hierfür ist neben dem kommunalen Bestreben auch die Partizipation der Ettlinger Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden gefragt.

Um hierfür entsprechende Anreize zu setzen, richtet die Stadt Ettlingen im Rahmen des Projektes „Beleben & Belegen“ einen Verfügungsfond zur Umsetzung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt sowie zum Leerstandsmanagement ein, die zu Teilen durch das Bundesprogramm „ZIZ“ finanziert werden.

Neben diesen öffentlichen Mitteln wird perspektivisch auch eine Verstärkung öffentlich-privater Kooperationen zur Weiterentwicklung der Ettlinger Innenstadt sowie eine Co-Finanzierung von Maßnahmen angestrebt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet aus dem Projekt „Beleben & Belegen“. Es sind ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die in diesem Projektgebiet liegen oder dieses stärken. Folgende Straßen begrenzen das Projektgebiet:



(Quelle: Stadt Ettlingen)

- **Im Osten:** Oberes Albgrün/Bardusch, Schöllbronnerstraße bis Ecke Blumenstraße verlängert bis Im Ferning,
- **Im Süd-Osten:** Im Ferning bis zur Einmündung Kehreckweg,
- **Im Süden:** Schloßgartenstraße bis zur Einmündung Drachenrebenweg, Sibyllastraße,
- **Im Westen:** Rastatter Straße ab Einmündung Sibyllastraße, Rheinstraße bis zur Einmündung Mohrenstraße, Schillerstraße und
- **Im Norden:** Karlsruher Straße bis Einmündung Hildastraße, Pforzheimer Straße bis zur Einmündung Friedrichstraße, Bismarckstraße bis zur Einmündung Friedensstraße, Albstraße bis Bardusch.

2. Ziele

2.1 Mit dem Verfügungsfonds soll ein Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung geleistet und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure aktiviert werden. Folgende Ziele werden in Ettlingen vorwiegend verfolgt:

- **Attraktivierung von Leerständen** durch präventive / proaktive Maßnahmen,
- Ermöglichung **schneller und unbürokratischer Umsetzung** begrenzter Projekte / Maßnahmen im Rahmen des Leerstandsmanagements,
- **Steigerung der Standortattraktivität** durch bspw. gestalterische Maßnahmen, Veranstaltungen sowie Mitmach-Aktionen von der und für die Ettlinger Bevölkerung,
- Förderung des Gemeinschaftsgedanken und des sozialen Miteinanders zur **gemeinsamen Entwicklung der Ettlinger Innenstadt**,
- **Motivation für eigenverantwortliches Handeln** und Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen und
- Aktivierung von privatem **Engagement**.

3. Fördermaßnahmen

3.1 Durch den Verfügungsfonds sollen insbesondere folgende kleinere investive und nicht-investive Maßnahmen mit kurzfristigem Umsetzungszeitraum gefördert werden:

- **Baumaßnahmen / Investitionen**, z.B. Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes, der Substanzerhaltung sowie zur energetischen Verbesserung, Aktivitäten zur Mobilisierung leerstehender Gebäude sowie zur Verhinderung und Reduktion von Leerständen als auch Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Ettlinger Innenstadt (z.B. Fassadengestaltung und Beleuchtung),
- **Konzeptentwicklungen / Beratungsleistungen** im Hinblick auf Fragen zu Geschäftsmodellen, Existenzgründungen, Nutzungsvielfalt, Technik, Nachhaltigkeit, Umwelt und verkehrlichen Belange sowie digitaler Entwicklung,
- **Kooperative Maßnahmen** zur Aufwertung des öffentlichen Raumes, bspw. Pflanzaktionen, Anschaffung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem

Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Warenauslagen, Sonnenschirme, Infotafeln, Radständer, Ladestationen...) bzw. Kunst,

- **Gemeinschaftliche (Marketing-)Aktionen / Veranstaltungen** zur integrativen Stärkung des Handels, der Dienstleistungsanbieter und der Beherbergungsbetriebe sowie der Kultur, der Freizeit und des Tourismus und zur allgemeinen Belebung des Projektgebietes (z.B. zielgruppenspezifische Workshops, Kundenbindungskonzepte, Aktionstage, themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen, Freizeitangebote, Kulturangebote),
- Aktivitäten zur **Förderung der lokalen Beschäftigung und des nachbarschaftlichen Zusammenhaltes** bspw. durch Bildungsangebote, Netzwerkveranstaltungen oder Begegnungsräume.

4. Finanzmittel

- 4.1 Der Verfügungsfonds stellt für den Zeitraum 2024 bis 31. August 2025 als Anteil der öffentlichen Hand Finanzmittel in Höhe von 80.000,00 Euro zur Verfügung. Hierbei stehen für das Jahr 2024 40.000,00 Euro sowie für 2025 ebenfalls 40.000,00 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden zu 37,5 % durch den Bundeszuschuss sowie 62,5 % durch städtische Mittel finanziert. Der städtische Finanzanteil soll perspektivisch zu Teilen durch private Drittmittel in Form privater Kofinanzierung erbracht werden.
- 4.2 Die Mindesthöhe der förderfähigen Kosten liegt bei 250,00 €.
- 4.3 Die Förderquote liegt bei 100 %.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 4.5 Ist der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sind die Nettobeträge förderfähig, ansonsten ist der Bruttobetrag förderfähig.
- 4.6 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen

Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Folgekosten einer Maßnahme können nicht über den Verfügungsfonds abgedeckt werden. Diese laufenden Kosten sind nach dem Förderzeitraum vom Antragssteller selbst zu tragen.

5. Antragsstellung

- 5.1 Förderanträge können von Bewohnenden, Gruppen, Vereinen, Immobilien-Eigentümer*innen, Unternehmen, Organisationen, Initiativen, Netzwerken sowie in Ausnahmefällen von der Stadt Ettlingen gestellt werden. Antragsberechtigt bzw. potenziell begünstigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche einer der zuvor beschriebenen Interessengruppen zugeordnet werden können. Antragsstellende Personen gelten als Empfänger der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds und sind zur Verfügung dessen verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht möglich.
- 5.2 Ein Antrag muss den Zeitpunkt der Antragstellung, den geplanten Umsetzungszeitraum, eine Beschreibung des Vorhabens, die angestrebten Wirkungen für den Innenstadtbereich, die Gesamtkosten und einen Finanzierungsplan enthalten. Der Verfügungsfonds ist kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen und/oder Maßnahmen. Anträge für wiederkehrende Veranstaltungen sollten die Ausnahme bleiben, da der Verfügungsfonds nicht der Regelförderung dient. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden und noch kein der Ausführung der Maßnahme zuzurechnender Vertrag geschlossen sein. Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Eine Doppelförderung für eine Maßnahme ist nicht möglich. Laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten sind nicht förderfähig.
- 5.3 Die Beantragung erfolgt durch das entsprechende Formular der Stadt Ettlingen. Wird dieser bewilligt, so wird der Zeitpunkt der Förderentscheidung auf dem Förderbescheid notiert sowie die Begünstigten über die Mittelvergabe informiert. Die Antragsstellung ist für Fördermittel im Jahr 2024 bis zum 01.10.2024 und für Fördermittel im Jahr 2025 bis zum 01.07.2025 möglich. Sollte der Förderzeitraum des ZIZ über den 31.08.2025 hinaus verlängert werden, kann von Seiten der Stadt Ettlingen die Antragsfrist des Verfügungsfonds ebenfalls verlängert werden. Die Mittel werden nach Eingang der Anträge vergeben, solange Mittel verfügbar sind („Windhundverfahren“).

6. Mittelvergabe und Berichtspflicht

- 6.1 Die Mittelvergabe erfolgt durch ein zu bildendes Vergabegremium (siehe 8.). Ziel ist eine schnelle und flexible Verwaltung des Fonds mit einer unbürokratischen Vergabe der Mittel. Das Vergabegremium ist der wirkungsorientierten Bewirtschaftung der Mittel verbeichtet.
- 6.2 Die Stadt Ettlingen ist Treuhänder und Verwalter des Verfügungsfonds und beauftragt das Citymanagement der Stadt Ettlingen als zentraler Ansprechpartner für Beantragende zu fungieren. Das Citymanagement sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Bewilligungsauflagen der Zuwendungsempfänger.
- 6.3 Das Vergabegremium ist verpflichtet, jeweils (halb-)jährlich dem Projektteam „Zukunft Innenstadt“ über die erfolgte Mittelbewilligung und -vergabe zu berichten. Im Mittelpunkt des Berichtes stehen die Wirkungsgrade der Maßnahmen.

7. Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- 7.1 Im Falle der Bewilligung eines gestellten Antrags muss die entsprechende Maßnahme vom Antragssteller binnen zwei Monaten, spätestens jedoch bis zum 31.12.2024 respektive bis 31.08.2025, für Mittel aus 2025, umgesetzt werden. Bewilligte Mittel, die nicht fristgerecht eingesetzt werden, verfallen und fließen vollständig in den Verfügungsfonds zurück. Sollte sich herausstellen, dass die Frist von zwei Monaten aufgrund von nicht beeinflussbaren Umständen (bspw. ausstehende Bewilligung eines Bauantrags) nicht eingehalten werden kann, so kann diese im Einzelfall nach Absprache mit dem Citymanagement Ettlingen verlängert werden.
- 7.2 Nach Abschluss einer geförderten Maßnahme ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum 31.12.2024 für Mittel aus dem Jahr 2024 respektive 31.08.2025 für Mittel aus dem Jahr 2025 ein Mittelabruf mit Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss einen schriftlichen Kurzbericht über den Verlauf und Wirkungsgrad der Maßnahme beinhalten, eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die Verwendung der Finanzmittel sowie Vorher-/Nachher-Fotos (inkl. Verwendungsrecht der Fotos). Hierfür sind die Formulare „Mittelabruf und Kostenübersicht“ sowie „Bericht und Bildrechte“ zu nutzen. Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt.

7.3 Die Nutzung des geförderten Objekts ist für 2 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums an den benannten Verwendungszweck gebunden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel können zurückgefordert werden.

8. Vergabegremium

8.1 Das Vergabegremium besteht aus bis zu fünf privaten Vertreter*innen des Projektteams „Zukunft Innenstadt“ sowie bis zu fünf Vertreter*innen der Stadt Ettlingen. Sollte eine antragsstellende Person gleichermaßen Gremiumsmitglied sein, so ist diese nicht stimmbefugt. In diesen Fällen hat das Gremium eine Vertretung zu benennen.

8.2 Das Citymanagement der Stadt Ettlingen leitet die Anträge an das Vergabegremium weiter. Die Entscheidungsfrist beträgt zwei Wochen ab Eingang des Antrags beim Citymanagement der Stadt Ettlingen.

8.3 Entscheidungen im Gremium können sowohl im Rahmen einer Vergabesitzung als auch über ein Umlaufverfahren getroffen werden. Sowohl im Falle von Vergabesitzungen als auch im Umlaufverfahren trifft das Gremium die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Sitzungen) bzw. am Umlaufverfahren insgesamt beteiligten Personen. Im Falle von Vergabesitzungen müssen mindestens 5 Mitglieder des Vergabegremiums anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

8.4 Bei der Beurteilung von Anträgen durch das Vergabegremium werden v.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die beantragte Maßnahmenumsetzung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches,
- die beantragte Maßnahme entspricht den Zielen des Verfügungsfonds und gilt als Fördermaßnahme,
- die Maßnahme trägt zur Belebung und / oder Attraktivierung des Geltungsbereiches bei,
- die Maßnahme aktiviert privates Engagement,
- die minimale Förderhöhe von 250,00 € wird eingehalten und
- der Antrag wurde entsprechend den weiteren Vorgaben in dieser Richtlinie eingereicht.

9. Mittelübertragung

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ ist keine Mittelübertragung möglich. Wird der Verfügungsfonds im Nachgang des Bundesprogramms weitergenutzt, so ist eine Mittelübertrag ebenfalls nicht möglich.

10. Entschädigung

Die Mitglieder des Vergabegremiums arbeiten ehrenamtlich.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 21.03.2024 in Kraft.